



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben findet am Donnerstag, dem 6. Dezember 2018 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Neubeckum, Hauptstraße 52, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben vom 2. Oktober 2018 – öffentlicher Teil –
3. Bericht der Verwaltung
4. Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Kreises Warendorf
Vorlage: 2018/0281
5. Abschluss einer Änderungsvereinbarung zur Ausführungsvereinbarung über die Sammlung und den Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH vom 12. Oktober/19. Oktober 2017
Vorlage: 2018/0233
6. Verkehrstechnische Umplanung des nördlichen Eingangsbereichs zur Beckumer Innenstadt durch Errichtung von 2 Kreisverkehren
– Antrag der CDU-Fraktion vom 4. November 2018
Vorlage: 2018/0283
7. Aufstellung von Laubsammelkörben im Stadtgebiet
– Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30. Oktober 2018
Vorlage: 2018/0284
8. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben vom 2. Oktober 2018 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht der Verwaltung
3. Auftragsvergabe für ein Beleuchtungskabel für den Fuß- und Radweg entlang der Oelder Straße
Vorlage: 2018/0282
4. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 22. November 2018

gezeichnet
Rainer Ottenlips
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2018/0281
öffentlich

Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Kreises Warendorf

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
06.12.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem Entwurf zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Kreises Warendorf wird grundsätzlich zugestimmt. Jedoch sollte aufgrund der besonderen Bedeutung die Verbindung Münster – Sendenhorst – Beckum vollständig als Achse aufgewertet in den Nahverkehrsplan aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund einer angestrebten Reaktivierung der Strecke der Westfälischen Landes-Eisenbahn (WLE) zwischen Sendenhorst und Münster. Eine Achse Beckum – Neubeckum – Sendenhorst könnte dann eine bedeutende Zubringerfunktion übernehmen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Nahverkehrspläne werden auf Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) aufgestellt.

Demografischer Wandel

Die Aspekte des demografischen Wandels werden durch den Entwurfsverfasser innerhalb des Nahverkehrsplans berücksichtigt.

Erläuterungen

Der 2. Nahverkehrsplan des Kreises Warendorf aus dem Jahr 2006 wird aktuell fortgeschrieben. Der Entwurf hierzu wurde am 28. September 2018 in der Sitzung des Kreis Ausschusses vorgestellt und der Durchführung des Beteiligungsverfahrens zugestimmt.

Die Entwurfsfassung des Nahverkehrsplanes (NVP) des Kreises Warendorf sowie des Anlagenbandes können unter folgender Internetadresse eingesehen und heruntergeladen werden:

- https://www.kreis-warendorf.de/fileadmin/61/nahverkehrsplan/180926_NVP_WAF_Gesamtbericht.pdf
- https://www.kreis-warendorf.de/fileadmin/61/nahverkehrsplan/180926_NVP_WAF_Anlagen.pdf

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2018 wurde die Stadt Beckum um Stellungnahme zur Entwurfsfassung bis 30. November 2018 gebeten. Die Frist wurde bis zum 19. Dezember 2018 verlängert.

Das Ziel des Nahverkehrsplanes für den Kreis Warendorf ergibt sich unter anderem aus den regionalplanerischen Vorgaben, wonach die Nahverkehrspläne darauf auszurichten sind, dass die Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens (Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsstätten, Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie besondere touristische Attraktionen) mit möglichst geringem Zeitaufwand, ausreichender Bedienungshäufigkeit, angemessenem Beförderungskomfort und optimaler Verknüpfung der Verkehrsträger erreicht werden können.

Die Bewältigung innerstädtischen Personennahverkehrs obliegt den Kommunen und ist nicht Aufgabe des Nahverkehrsplans.

Neben einer umfangreichen Analyse der bestehenden Situation und Bestandserfassung enthält der vorliegende Entwurf des Nahverkehrsplans in Kapitel 9 eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und Prüfaufträge. Diejenigen, welche die Stadt Beckum im Speziellen betreffen, sind nachfolgend angeführt.

- ML-III, Maßnahme: Errichtung von zusätzlichen Fahrten auf der Linie R61/62 zur Stärkung der Relation Ennigerloh – Beckum insbesondere an Sonn- und Feiertagen (siehe Seite 196 des NVP-Entwurfs).
- PL-III, Prüfauftrag: Verbesserung der Erschließung der Gewerbegebiete im Kreis Warendorf. Hier: Prüfung der Möglichkeiten und Potentiale zur Einrichtung weiterer Fahrten montags bis freitags für die Gewerbegebiete mit einer Haltestelle in weniger als 500 Metern Entfernung:
 - Beckum Gewerbegebiet „Auf dem Tigge“
 - Beckum-Neubeckum, Industriegebiet Anna(siehe Seite 204 f des NVP-Entwurfs)
- PL-IV, Prüfauftrag: Verbesserung der Erschließung der Krankenhausstandorte. Prüfung der Möglichkeiten und Potentiale zur Einrichtung weiterer Fahrten samstags, sonntags und an Feiertagen für die Krankenhäuser mit einer Haltestelle in weniger als 500 Metern Entfernung:
 - Beckum, St. Elisabeth-Hospital – Haltestellen Gymnasium/Paterweg und Gymnasium; Prüfung der Möglichkeit und Potentiale zur Neuordnung zu einem vertakteten Angebot unter Sicherstellung des Angebots in den Schulferien(siehe Seite 205 f des NVP-Entwurfs)

- MI-I, Prüfauftrag: Ausbau von Bike-and-Ride-Anlagen/hochwertigen Fahrradstellplätzen und Weiterentwicklung zentraler Verknüpfungspunkte zu Mobilstationen. Hier werden Entwicklungspotentiale für den Busbahnhof Beckum und den Bahnhof Neubeckum gesehen (siehe Seite 208 f des NVP-Entwurfs).
- PL-III, Prüfauftrag: Einrichtung von Park & Ride-Plätzen an Verknüpfungspunkten:
 - Busbahnhof Beckum: Ausweisung von P+R-Plätzen auf den vorhandenen Parkflächen (siehe Seite 210 des NVP-Entwurfs).

Darüber hinaus ist vorgesehen, am Busbahnhof Beckum und am Bahnhof Neubeckum Dynamische Fahrgastinformationssysteme (DFI) zu installieren.

Vorgenannte Maßnahmen und Prüfaufträge sind aus Sicht der Verwaltung insgesamt zu begrüßen.

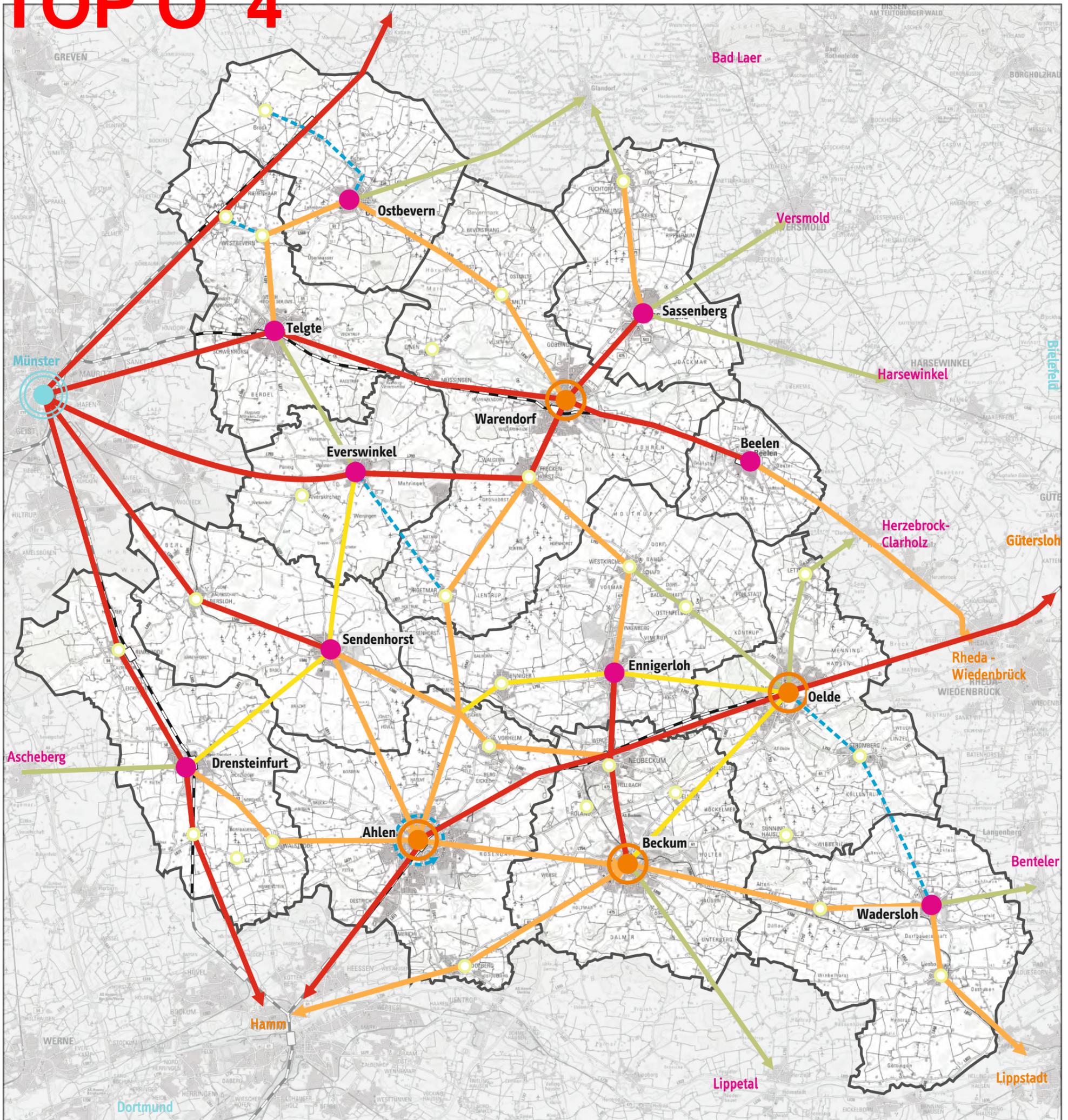
Der Nahverkehrsplan nimmt zudem eine Betrachtung der Bedeutung der Verkehrsbeziehungen vor. Dazu wird die Netzhierarchie in 4 Kategorien der Verkehrskorridore unterschieden. Nach absteigender Bedeutung sind dies Achsen, Hauptverbindungen, Grundverbindungen und Ergänzungsverbindungen. Diese Einstufung hat Einfluss auf die jeweilige Bedienungshäufigkeit der Verbindung (siehe Seiten 75 bis 84 des NVP-Entwurfs).

Die Karte A-11 des Anlagenbandes stellt diese Einstufungen grafisch dar (siehe Anlage zur Vorlage). Daraus wird ersichtlich, dass die Verbindung Beckum – Neubeckum – Ennigerloh als Achse dargestellt ist, was auch ihrer Bedeutung entspricht.

Die Verbindung Münster – Beckum wird jedoch nur im Abschnitt Münster – Sendenhorst als Achse eingestuft und im weiteren Verlauf zwischen Sendenhorst und Neubeckum lediglich als Hauptverbindung dargestellt. Da die Verbindung Beckum – Münster mit ihren Zwischenhalten jedoch eine besondere Bedeutung hat, sollte diese Verkehrsbeziehung vollständig als Achse aufgewertet in den Nahverkehrsplan aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer angestrebten Reaktivierung der Strecke der Westfälischen Landes-Eisenbahn (WLE) zwischen Sendenhorst und Münster. Eine Achse Beckum – Neubeckum – Sendenhorst könnte dann eine bedeutende Zubringerfunktion übernehmen.

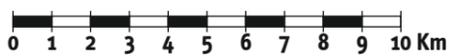
Anlage(n):

Karte A-11 des Anlagenbandes zum Nahverkehrsplan des Kreises Warendorf



Kreis Warendorf Nahverkehrsplan

Karte A-11: Netzhierarchie
Kategorisierung der Verkehrskorridore mit
Bedeutung für den kreisweiten ÖPNV



Kartengrundlage: Topographische Karte TK 100
Bearbeitungsstand: August 2018



Netzhierarchie

- Achse
- Hauptverbindung
- Grundverbindung
- Ergänzungsverbindung
- Ortsverkehr oder Bürgerbus
(tlw. oder ganz in kommunaler Trägerschaft)

Zentralörtliche Gliederung

- ⊙ Oberzentrum
- ⊙ Mittelzentrum
- Grundzentrum
- Ortsteil



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP
2018/0233
öffentlich

Abschluss einer Änderungsvereinbarung zur Ausführungsvereinbarung über die Sammlung und den Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH vom 12. Oktober/19. Oktober 2017

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben

06.12.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

18.12.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, die als Anlage zur Vorlage beigefügte Änderungsvereinbarung zur Ausführungsvereinbarung über Sammlung und Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH vom 12. Oktober/19. Oktober 2017 abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Durchführung der Leistungen Sammlung und Transport von Abfällen betragen jährlich circa 712.000 Euro. Die Kosten der Preisgleitklausel der Entgelte können nicht beziffert werden.

Finanzierung

Die Haushaltsansätze auf dem Produktkonto 110501.528108/728108 für die Entgeltleistung sind ab dem Jahr 2020 im Falle einer Anwendung der Preisgleitklausel zu kalkulieren.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Stadt Beckum ist gemäß § 5 Absatz 6 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) für die Sammlung und den Transport von Abfällen zuständig. Die Vereinbarung erfolgt gemäß Organisationsrecht nach § 5 Absatz 7 LAbfG NRW nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In Nordrhein-Westfalen sind die Gemeinden im Bereich der Abfallentsorgung für die Sammlung und den Transport, die Kreise und kreisfreien Städte für die Entsorgung und Verwertung zuständig. Die Stadt Beckum hat diese Aufgaben im Rahmen einer mandatierenden Übertragung auf den Kreis Warendorf übertragen.

Die mandatierende Übertragung der Aufgaben an den Kreis Warendorf erfolgte in einer Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle (Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll). Auf die Ausführungen der Vorlage 2017/0001 – Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Abfallentsorgung – wird ergänzend hingewiesen.

Der Kreis Warendorf hat mit der Erfüllung einiger ihm obliegender Aufgaben die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) beauftragt.

Hinsichtlich der Regelungen im Einzelnen wurde mit der AWG eine Ausführungsvereinbarung über Sammlung und Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll abgeschlossen. Auf die Ausführungen der Vorlage 2017/0002 – Abschluss einer Ausführungsvereinbarung über die Sammlung und den Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll mit der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH – wird verwiesen.

Die Ausführungsvereinbarung enthielt im § 4 Preisgleitung eine Regelung zur Angleichung der jeweiligen Entgelte. Die vereinbarten Entgelte können erstmals zum 1. Januar 2020 angepasst werden. Grundlage dieser Preisgleitung waren die bundesweiten Entgelttarifvereinbarungen in der privaten Entsorgungswirtschaft zwischen dem Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) und der Vereinigten Dienstleistungs-Gewerkschaft ver.di. Diese wurden Mitte 2017 für beendet erklärt.

Die Tarifvereinbarungen waren bisher Baustein der Entgeltgleitklausel und können nun nicht mehr herangezogen werden. Der bisher verwendete Ecklohn ist nicht mehr verfügbar und es ergibt sich damit eine Regelungslücke.

Die AWG hat im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ein Unternehmen mit der Erbringung der Leistungen beauftragt. Dieses Unternehmen kann jederzeit wechseln, die an die AWG zu zahlenden Entgelte für die zu erbringenden Leistungen bleiben bei einem möglichen Wechsel des Unternehmens unberührt. Daher können auch nicht die Preisgleitklauseln der AWG mit dem beauftragten Unternehmen als Grundlage herangezogen werden.

Als verlässliche und allgemeingültige Alternative soll daher die Fachserie 16, Reihe 4.3, Wirtschaftszweig E38/39 (Recycling; Beseitigung von Umweltverschmutzungen) des Statistischen Bundesamtes herangezogen werden.

Im Wege der ergänzenden Vertragsvereinbarung ist die Entgeltgleitklausel damit entsprechend anzupassen.

Anlage(n):

Änderungsvereinbarung

Änderungsvereinbarung zur Ausführungsvereinbarung über Sammlung und Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll

Zwischen

der Stadt Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum, vertreten durch den
Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann,

-nachfolgend „Stadt“ genannt

Und

der kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH,
Westring 10, 59320 Ennigerloh, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas
Grundmann und den Prokuristen Andreas Meschede,

-nachfolgend „AWG kommunal“ genannt-

Präambel

Zwischen der Stadt und der AWG kommunal besteht eine
„Ausführungsvereinbarung über Sammlung und Transport von Restmüll, Bioabfall
und Sperrmüll“ vom 19.10.2017.

Die bundesweiten Entgelttarifvereinbarungen in der privaten
Entsorgungswirtschaft zwischen dem Bundesverband der Deutschen
Entsorgungswirtschaft (BDE) und der Vereinigten Dienstleistungs-Gewerkschaft
ver.di sind Mitte 2017 für beendet erklärt worden.

Diese Tarifvereinbarungen waren bisher Baustein der Preisgleitklausel in § 4 und
können nun nicht mehr herangezogen werden.

Dazu vereinbaren die Parteien folgendes:

I. Der bisherige § 4 Preisgleitung wird durch folgenden neuen § 4 Preisgleitung ersetzt:

Erstmals zum 01. Januar 2020 und anschließend nach Ablauf jeweils eines Kalenderjahres können die vereinbarten Entgelte nach der nachstehenden Entgeltgleitklausel angepasst werden. Die neuen Entgelte gelten jeweils ab Beginn des Kalenderjahres, das auf die schriftliche Geltendmachung der Entgeltänderung folgt:

$$\text{Vergütung}_{\text{neu}} = \text{Vergütung}_{\text{alt}} \times (0,1 \times \text{D}_{\text{neu}}/\text{D}_{\text{alt}} + 0,1 \times \text{M}_{\text{neu}}/\text{M}_{\text{alt}} + 0,1 \times \text{I}_{\text{neu}}/\text{I}_{\text{alt}} + 0,35 \times \text{P}_{\text{neu}}/\text{P}_{\text{alt}} + 0,35)$$

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe **P** ist der Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.3, Wirtschaftszweig E38/39 (Recycling; Beseitigung von Umweltverschmutzungen). Ausgangsbasis ist die entsprechende Indexzahl vom 1. Quartal des Jahres 2016.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe **M** ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für gewerbliche Erzeugnisse insgesamt; veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 1. Ausgangsbasis ist die entsprechende Indexzahl vom Juni des Jahres 2016.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe **D** ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Mineralölzeugnisse, Dieselmotoren, Abgabe an den Großverbraucher; veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 175. Ausgangsbasis ist die entsprechende Indexzahl vom Juni des Jahres 2016.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe **I** ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Investitionsgüter, Lastkraftwagen mit Selbstzünder, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 570. Ausgangsbasis ist die entsprechende Indexzahl vom Juni des Jahres 2016.

Grundlage für die Anpassung der Vergütung ist das Lohnniveau vom 1. Quartal des laufenden Jahres und die Indexstände vom Juni des laufenden Jahres. Die Anpassung der Vergütung ist beim Vertragspartner spätestens bis zum 15. September des laufenden Jahres schriftlich mit prüffähigen Berechnungsgrundlagen geltend zu machen. Ein später eingehender Antrag wird erst im darauf folgenden Jahr berücksichtigt.

Eine Anpassung kann verlangt werden, wenn sich eine Erhöhung oder Verringerung des Entgeltes um mehr als 2% für die Kostengruppen M, D und I seit Juni 2016 bzw.

seit der letzten Anpassung, sowie für die Kostengruppe P seit dem 1. Quartal 2016 bzw. seit der letzten Anpassung ergibt.

II. Ansonsten bleibt die Ausführungsvereinbarung vom 12. Oktober/19. Oktober 2017 unverändert.

III. Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Beckum,

Ennigerloh,

Dr. Karl-Uwe Strothmann
-Bürgermeister-

Thomas Grundmann
-Geschäftsführer ppa.

Andreas Meschede
-Prokurist



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2018/0283

öffentlich

Verkehrstechnische Umplanung des nördlichen Eingangsbereichs zur Beckumer Innenstadt durch Errichtung von 2 Kreisverkehren – Antrag der CDU-Fraktion vom 4. November 2018

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
06.12.2018 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Ausführungen zur beabsichtigten verkehrstechnischen Umplanung des nördlichen Eingangsbereichs der Beckumer Innenstadt durch Errichtung von 2 Kreisverkehren werden zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die derzeitige Weiterentwicklung der Entwurfsplanung entstehen Kosten in Höhe von rund 10.000 Euro.

Finanzierung

Im Haushaltsjahr 2018 sind hierfür keine Mittel eingeplant. Der Bedarf wird aus dem Ergebnisplan 2018 aus dem Produktkonto 120101.542900/120101.742900 – Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – gedeckt. Die Mittel werden hier eingespart.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die verkehrstechnische Umplanung von öffentlichen Straßen erfolgt durch den Straßenbaulastträger auf der Grundlage der jeweils erforderlichen rechtlichen Verfahren.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 4. November 2018 wird die verkehrstechnische Umplanung des nördlichen Eingangsbereichs der Beckumer Innenstadt durch die Errichtung von 2 Kreisverkehren angesprochen. Konkret handelt es sich um die Umgestaltung der Knotenpunkte B 58 Neubeckumer Straße/Nordstraße/K 45 Oelder Straße/Zufahrt ZOB Hans-Böckler-Straße/Kalkstraße und B 58 Nordstraße/Vorhelmerstraße/L 507 Alleestraße/B 58 Sternstraße. Die CDU-Fraktion stellt dabei die deutliche Steigerung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, insbesondere für Radfahrerinnen und Radfahrer, heraus. Durch die Kreisverkehre werde es zu einer enormen Entspannung der Verkehrssituation kommen. Es wird beantragt, zu dieser Thematik im zuständigen Ausschuss ausführlich zu berichten.

Auf der Grundlage des Kommunalen Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes hat die Stadt Beckum in den Jahren 2012/2013 den Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) mit Hilfe von Fördermitteln des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe umgebaut. Die Maßnahme beinhaltete auch den Neubau eines Fahrradparkhauses, das seit der Eröffnung sehr gut ausgelastet ist. Der ZOB ist vom Kreuzungsbereich der B 58 Neubeckumer Straße/Nordstraße/K 45 Oelder Straße und der Zufahrt zum ZOB Hans-Böckler-Straße/Kalkstraße erschlossen. Der Bau des ZOB hatte seinen Ursprung in einem städtebaulichen Wettbewerb, der neben der Hochbaumaßnahme auch die Neustrukturierung des nördlichen Eingangsbereichs (Nordtor) zur Beckumer Innenstadt beinhaltete. Neben dem Verkehrsknotenpunkt am ZOB gehörte hierzu auch der Knotenpunkt B 58 Nordstraße/Vorhelmerstraße/L 507 Alleestraße/B 58 Sternstraße.

Grundlegender verkehrstechnischer Gedanke des letztlich weiter verfolgten Siegerentwurfs aus dem städtebaulichen Wettbewerb war die Neuregelung der oben genannten beiden Kreuzungsbereiche durch den Bau von Kreisverkehren. Dabei wurde das Konzept insbesondere auf die Steigerung der Sicherheit und Attraktivität des Straßenraums für den Fahrradverkehr ausgelegt. Bei beiden Knotenpunkten handelt es sich bislang um sehr unübersichtliche konventionelle Kreuzungsbereiche. Der Fahrradverkehr wird zurzeit auf der Fahrbahn mitgeführt.

Zur Beseitigung dieser nicht zufriedenstellenden Situation mit Hilfe des erarbeiteten Verkehrskonzeptes erarbeitet die Verwaltung bereits seit längerer Zeit gemeinsam mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern (Bund und Kreis Warendorf) an einer umsetzbaren Planung.

In einem 1. Schritt ist es gelungen, sukzessive aus den zuführenden Straßenästen zu den beiden Knotenpunkten hochbordgeführte Radwege anzulegen. Diese befinden sich auf der Neubeckumer Straße nördlich des ZOB, auf der Oelder Straße und im Bereich der Sternstraße. Der Bereich der Knotenpunkte selbst sowie der dazwischen liegende Straßenabschnitt stellt nun eine Lücke im Radwegenetz dar.

Um den Lückenschluss vornehmen zu können, ist als nächster Schritt die Realisierung des Kreisverkehres direkt am ZOB im Bereich des Knotenpunktes Neubeckumer Straße – Nordstraße/Oelder Straße/Hans-Böckler-Straße vorgesehen. Mit einer anschließenden Errichtung des 2. Kreisverkehres am Knotenpunkt Nordstraße/Alleestraße/Sternstraße könnte der Fahrradverkehr auch dort angebunden, das Konzept abschließend umgesetzt und die nicht zufriedenstellende Situation beseitigt werden.

Zurzeit erfolgt die Planung des Kreisverkehrs am Knotenpunkt des ZOB, welche sich als extrem schwierig erweist und auch für Fachplanerinnen/Fachplaner mit besonderen Herausforderungen verbunden ist. An der Planung sind insgesamt drei Ingenieurbüros beteiligt – ein Verkehrsplaner, ein Straßenplaner und ein Büro für Eisenbahnanlagentechnik.

Aufgrund der Nähe des Knotenpunktes zum Bahnübergang der Westfälischen Landeseisenbahn GmbH (WLE) stellen sich für die Planung besondere Aufgabenstellungen, bei denen sowohl ungewöhnliche eisenbahn- und straßenverkehrsrechtliche als auch straßenplanerische und -bautechnische Fragen beantwortet werden müssen. Mit einer standardisierten Kreisverkehrsplanung können diese Aufgaben kaum bewältigt werden. Es gilt, eine individuelle Lösung zu finden.

Für die Errichtung des Kreisverkehrs am ZOB ist in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Straßenbaulastträgern und Ingenieurbüros unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Situation eine Entwurfsplanung erarbeitet worden. Aufgrund des vorhandenen Bahnübergangs der WLE ist neben dem straßenbaulichen Entwurf noch eine Plangenehmigung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) erforderlich. Der entsprechende Antrag ist durch die WLE bei der Genehmigungsbehörde bereits eingereicht worden.

Im Rahmen des dortigen Verfahrens haben sich grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf die Radverkehrsführung und wegen des Verzichts auf Fußgängerüberwege im Kreisverkehr ergeben. Der Verzicht auf Fußgängerüberwege war wegen des zu beachtenden Zeitfensters zur Räumung des Gleisbereichs erfolgt.

In zahlreichen konstruktiven Gesprächen mit allen beteiligten Stellen sind die jeweiligen Auswirkungen der Planung und Alternativen zur Fußgänger- und Radverkehrsführung erörtert worden.

Um in dem Plangenehmigungsverfahren weiter zu kommen, wird derzeit eine neue Entwurfsplanung mit geänderter Fußgänger- und Radfahrerführung erarbeitet. Die besondere Schwierigkeit des Abstimmungsprozesses besteht darin, dass jede Änderung in der Planung Auswirkungen auf die gesamte Verkehrssituation am Knotenpunkt des ZOB und darüber hinaus hat und deshalb das jeweilige Szenario neu bewertet werden muss.

Die Verwaltung beabsichtigt, den neuen Planentwurf nach seiner Fertigstellung zeitnah in den erforderlichen Abstimmungsprozess einzubringen und wird über den weiteren Fortgang des Verfahrens berichten.

Anlage(n):

Antrag der CDU-Fraktion vom 4. November 2018

Markus Höner
Fraktionsvorsitzender
Hesseler 14
59269 Beckum

Herrn
Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststrasse 46

59269 Beckum

Beckum, den 04.11.2018

Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Beckum

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

der CDU-Fraktion ist ein verkehrspolitisches Thema in Beckum sehr wichtig. Es handelt sich hierbei um die geplanten Kreisverkehre am Busbahnhof B475 der Kreuzung Neubeckumer Straße / Oelder Straße und der Kreuzung B475 / B58 Vorhelmerstraße / Sternstraße.

Aus unserer Sicht, würden die beiden Kreisverkehre eine enorme Entspannung der gesamten Verkehrssituation bringen. Alle Verkehrsteilnehmer, besonders auch Radfahrer, würden von einer deutlichen Steigerung der Verkehrssicherheit profitieren. Zumal viele Schüler vom Busbahnhof aus weiter mit dem Fahrrad in Richtung Innenstadt und wieder zurück fahren.

Hiermit beantrage ich für die CDU Fraktion, in einer der nächsten Ausschusssitzungen des zuständigen Ausschusses, zu dieser Thematik ausführlich zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Höner
-Fraktionsvorsitzender-



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Städtische Betriebe Beckum
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2018/0284

öffentlich

Aufstellung von Laubsammelkörben im Stadtgebiet

– Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30. Oktober 2018

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
06.12.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Eine Systementscheidung zur Aufstellung von Laubsammelkörben würde auf der Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung erfolgen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Schreiben vom 30. Oktober 2018 beantragt, für Herbst 2019 im Stadtgebiet geeignete Laubkörbe aufzustellen, in die die Anliegerinnen und Anlieger das von den städtischen Bäumen fallende Laub füllen können. Ferner wird beantragt, dafür entsprechende Mittel in den Haushaltsplan 2019 einzustellen.

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die Anliegerinnen und Anlieger im Rahmen ihrer Straßenreinigungspflicht verpflichtet seien, das auf den öffentlichen Gehwegen im Herbst anfallende Laub zu entfernen und es zu entsorgen. Für die Beseitigung des Laubs reiche aber oft der private Abfallbehälter nicht aus, sodass sie bei der Entsorgung Unterstützung benötigen. Es wird vorgeschlagen, dem Verfahren in anderen Städten zu folgen und Sammelkörbe aufzustellen, die den Anliegerinnen und Anliegern eine kostenlose Laubentsorgung ermöglichen.

Die Prüfung dieses Antrags durch die Verwaltung ist unter Berücksichtigung

- der rechtlichen Ausgangssituation,
- der Verfahrensweise bei Unzumutbarkeit der Laubbeseitigung,
- der Recherchen im kommunalen Umfeld und
- von Kosten- und Finanzierungsaspekten

erfolgt.

Rechtliche Ausgangssituation

Straßenreinigung durch die Anliegerinnen und Anlieger:

Nach § 3 Absatz 1 Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) ist die Reinigung sämtlicher Gehwege im Beckumer Stadtgebiet – mit Ausnahme der Fußgängerzone – auf die Anliegerinnen und Anlieger der an die Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

Ergänzend ist nach § 3 Absatz 2 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung die Reinigung der Fahrbahnen laut Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist, auf die Anliegerinnen und Anlieger der an die Fahrbahn angrenzenden und durch die Fahrbahn erschlossenen Grundstücke übertragen.

Der Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht ist in § 4 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung im Einzelnen geregelt. Den Anliegerinnen und Anliegern obliegt im Zuge ihrer Reinigungspflicht auch die Entsorgung des sogenannten „Kehrichts“ und „sonstigen Unrats“ auf eigene Kosten. Dazu gehört auch die Entsorgung des im Rahmen der Straßenreinigung aufgenommenen Laubes.

Durch die Anliegerinnen und Anlieger ist keine Benutzungsgebühr zu entrichten, da der Stadt Beckum insoweit keine Kosten entstehen.

Straßenreinigung durch die Stadt Beckum:

Im Übrigen obliegt der Stadt Beckum nach § 1 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen und § 1 Absatz 1 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung die Straßenreinigungspflicht. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Beckum konkret durch die Leistungen der Städtischen Betriebe Beckum nach.

Die Stadt Beckum erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung Benutzungsgebühren (§ 6 Absatz 1 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern beziehungsweise den Erbbauberechtigten des jeweils erschlossenen Grundstücks (§ 8 Absatz 1 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung). Der Gebührensatz wird jährlich kalkuliert. Er ist § 7 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung zu entnehmen. In der Kalkulation werden sämtliche der Stadt Beckum für diese Leistung entstehenden und ansatzfähigen Kosten berücksichtigt. Dies sind insbesondere die Kosten der Leistungen der Städtischen Betriebe Beckum. Diese Kosten beinhalten auch die Kosten für die Entsorgung des dabei anfallenden sogenannten „Kehrichts“ und „sonstigen Unrats“. Dazu gehören auch die Kosten der Entsorgung des im Rahmen der Straßenreinigung aufgenommenen Laubes.

Unterscheidung Straßenreinigung durch die Anliegerinnen und Anlieger zu der Straßenreinigung durch die Stadt Beckum:

Neben der rechtlichen Verpflichtung zur Durchführung der Straßenreinigung unterscheidet folglich insbesondere die Pflicht zur Zahlung von Benutzungsgebühren die beiden Varianten. Während die Anliegerinnen und Anlieger, die die Straßenreinigung selbst vornehmen (müssen), keine Gebühr entrichten müssen, sind diejenigen, die die Leistung „Straßenreinigung“ der Stadt Beckum in Anspruch nehmen, gebührenpflichtig.

Verfahrensweise bei Unzumutbarkeit der Laubbeseitigung

Im Rahmen der dargestellten Verpflichtung der Anliegerinnen und Anlieger zur Laubbeseitigung an öffentlichen Gehwegen kann es im Einzelfall aufgrund der besonderen Verhältnisse vor Ort dazu kommen, dass diese mit einem nicht verhältnismäßigen Entsorgungsaufwand verbunden ist. Das ist der Fall, wenn in dem zu reinigenden Bereich so große Mengen an Laub anfallen, die im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet den üblicherweise zu entsorgenden Umfang deutlich übersteigen. Solche Fälle von Unzumutbarkeit können beispielsweise bei sehr hohem Laubanfall durch mehrere große Straßenbäume oder bei ständigen großen Laubansammlungen in Windschneisen vorliegen. 1 bis 2 Straßenbäume vor dem eigenen Grundstück, deren Laub im Herbst zu beseitigen ist, sind dabei regelmäßig als zumutbar anzusehen. Ob eine Unzumutbarkeit vorliegt, wird im Einzelfall durch die Städtischen Betriebe Beckum vor Ort geprüft und mit den Anliegerinnen und Anliegern besprochen. Wird im Einzelfall eine Unzumutbarkeit festgesellt, so erfolgt die Reinigung des Gehweges nach wie vor durch die Anliegerinnen und Anlieger. Diese stellen die Laubmengen dann allerdings nach Terminabstimmung zur Abholung durch die Städtischen Betriebe Beckum am Grundstück bereit. Die Entsorgung des Laubs erfolgt auf städtische Kosten, zum Teil als Straßenreinigungskosten, zum Teil als Kosten der Straßenunterhaltung.

In der maßgeblichen laubintensiven Zeit zwischen Oktober und Anfang Dezember fallen wöchentlich circa 10 Einsätze der Städtischen Betriebe an. Teilweise werden die Stellen, in denen eine Unzumutbarkeit vorliegt, in dem genannten Zeitraum mehrmals angefahren. Im Laufe der vergangenen Jahre haben sich die betroffenen Bereiche herauskristallisiert. Die jeweiligen Anliegerinnen und Anlieger stimmen die Abholung sehr flexibel mit den Städtischen Betrieben ab. Soweit neue Anfragen erfolgen, werden diese nach dem beschriebenen Verfahren geprüft. Nach positiver Entscheidung werden aber auch die zur Abholung bereit gestellten Säcke auf ihren Inhalt hin überprüft, um beispielsweise Fremdent-sorgung von Gartenabfällen zu vermeiden.

Die für die Laubentsorgung im Falle der Unzumutbarkeit anfallenden Kosten können derzeit nicht im Einzelnen beziffert werden, da eine Differenzierung nicht erfolgt. In der Regel finden keine gesonderten Fahrten statt. Vielmehr erfolgt die Entsorgung auf dem Weg zu anderen Einsatzorten. Grob geschätzt liegen die Personalkosten pro Arbeitseinsatz bei etwa 47 Euro.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich die Verfahrensweise zur Regelung einzelner Fälle der Unzumutbarkeit bewährt und bietet den Anliegerinnen und Anliegern durch die Abholung vor Ort einen hohen Service. Beschwerden von Reinigungspflichtigen über eine nicht zu bewältigende Laubmenge liegen der Verwaltung nicht vor.

Die organisatorische Gestaltung des Verfahrens bei Unzumutbarkeit der Laubbeseitigung liegt als Geschäft der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Bürgermeisters.

Recherchen im kommunalen Umfeld

Sofern man in Abweichung von der beschriebenen Handhabung keine Einzelfallregelung, sondern flächendeckend ein Angebot für die Beseitigung von Laub schaffen wollte, so gäbe es verschiedene Systeme, die die Verwaltung bei den im näheren Umfeld befindlichen Kommunen recherchiert hat. Eine Beschränkung auf Laub von öffentlichen Gehwegflächen erfolgt in diesen Fällen allerdings nicht. In den angefragten Städten dienen die aufgestellten Behälter der „allgemeinen“ Laubentsorgung.

In Ahlen werden Abfallgroßbehälter (1,1 Kubikmeter Volumen) mit einer speziellen Öffnung an verschiedenen Orten im Stadtgebiet bereitgestellt. Die Leerung erfolgt mit Fahrzeugen des Eigenbetriebes, der über Sammelfahrzeuge verfügt. In der Regel sind dazu 3 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der entsprechenden Zeit jeweils ganztägig im Einsatz. Begonnen wurde 2017 ursprünglich mit 50 Behältern. In 2018 stehen 175 Behälter zur Verfügung. Das System bringt Probleme mit Fehleinwürfen und wildem Müll mit sich, da die Behälter auch in der Nachtzeit nicht verschlossen sind und deshalb keine soziale Kontrolle besteht. Im Umfeld der Behälter finden ebenfalls Verunreinigungen statt. Der in diesem Rahmen entstehende Abfall sowie Fehleinwürfe oder wilder Müll werden gesondert durch ein „reguläres“ Müllfahrzeug entsorgt, was einen zusätzlichen Aufwand verursacht.

In Harsewinkel werden 2 x jährlich 4 Mulden mit abschließbarem Deckel für je einen Samstag tagsüber aufgestellt. Die Mulden werden abends verschlossen. Aufgrund der hohen sozialen Kontrolle treten Probleme mit wildem Müll nicht auf. Aufgrund der geringen Anzahl der Behälter müssen die Bürgerinnen und Bürger zum Teil allerdings weitere Anfahrtswege zurücklegen. In Herzebrock-Clarholz werden 20 große Gitterboxen mit wöchentlich wechselnden Standorten in der Zeit von Oktober bis Dezember aufgestellt. Probleme mit wildem Müll bestehen keine. Die Umsetzung und Leerung ist allerdings sehr aufwändig.

Kosten- und Finanzierungsaspekte

Die für die verschiedenen Systeme anfallenden Kosten konnten in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht im Einzelnen recherchiert werden, sodass auch eine Vergleichsberechnung für die jeweiligen Systeme in Beckum nicht ohne weiteres möglich ist. Sofern man aber nicht nur punktuell, sondern flächendeckend und einen von den Verpflichtungen der Anliegerinnen und Anlieger unabhängigen Service bieten möchte, wären die Kosten nicht zu vernachlässigen. Erste Einschätzungen haben ergeben, dass die Behälter- oder Containergestellung und Abholung mangels entsprechender Fahrzeuge und Arbeitskapazitäten nicht durch die Städtischen Betriebe Beckum geleistet werden könnte. Hierfür wäre aller Voraussicht nach die Vergabe an einen entsprechenden Containerdienst oder eine Entsorgerin/einen Entsorger erforderlich. Die Kosten hierfür hängen von der Art der Behälter, dem Gestellungszeitraum und dem Entleerungsrhythmus ab. Hinzu kommen Kosten für die Beseitigung von Fehleinwürfen und wildem Müll, die ebenfalls nicht beziffert werden können.

Eine Finanzierung der Kosten für Laubsammelkörbe, die das Straßenlaub betreffen, ist über die Gebührenhaushalte nicht möglich. Nach Prüfung der Verwaltung können hierfür weder die städtische Straßenreinigungs- und Gebührensatzung noch die Abfallgebührensatzung herangezogen werden. Dass eine solche Gebührenfinanzierung nicht möglich ist, hat auf Nachfrage auch der Städte- und Gemeindebund bestätigt. Eine Finanzierung der zurzeit nicht absehbaren Kosten müsste danach aus allgemeinen Haushaltsmitteln erfolgen.

Nach Abwägung der dargestellten Aspekte kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die bislang praktizierte, einzelfallbezogene Unterstützung der Anliegerinnen und Anlieger bei der Entsorgung des auf Gehwegen anfallenden Laubs praktikabel und servicebezogen ist. Es handelt sich um ein bewährtes und zu bewältigendes System, das auch künftig weiter verfolgt werden soll. Eine Ausweitung im Sinne eines flächendeckenden Angebotes für die Beseitigung von Straßenlaub wird dagegen nicht befürwortet.

Anlage(n):

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30. Oktober 2018

TOP Ö 7



Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststraße 46
59269 Beckum

Bündnis 90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Angelika Grüttner-Lütke
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
59269 Beckum
Telefon: 02521 16266

Privat:
Oberer Dalmerweg 98 b
59269 Beckum
Telefon: 02521 7875
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

Beckum, den 30.10.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

Bündnis 90/Die Grünen beantragen, an besonders laubintensiven Stellen der Stadt geeignete Laubkörbe für den Herbst 2019 aufzustellen in denen Anlieger das Laub von städtischen Bäumen füllen können. Wir beantragen dafür einen Plan zu entwickeln, wo diese Körbe aufgestellt werden können und dafür entsprechende Haushaltsmittel im Haushalt 2019 einzustellen.

In den schillerndsten Rot- und Orangetönen leuchten die Blätter jetzt wieder an den Bäumen. Wenn die Bäume allerdings im Herbst ihre bunte Blätterpracht abwerfen und diese in rauen Mengen auf Straßen und Gehwegen landen, dann kommt die Frage auf:

Wohin mit den Laub-Bergen?

Anwohner müssen die Gehwege/Wohnstraßen von dem herunterfallenden Laub befreien – sie haben ebenso wie im Winter eine Straßenreinigungspflicht. Herbstlaub auf Gehwegen/Straßen kann jedoch - wenn es nass oder feucht ist - eine Gefahrenquelle darstellen. Viele Anwohner an besonders laubintensiven Straßen oder Wegen sind genervt.

Bisher mussten diese selbst für die Beseitigung des Laubes sorgen. Oft reicht aber ihre Privattonne dafür nicht aus.

Wohin also mit den Laub-Bergen?

Um Anlieger bei der Entsorgung der Laubmengen zu unterstützen, haben bereits viele Städte und Gemeinden wie z.B. Hattingen, Gladbeck, Herzebrock, Soest und Ahlen



Sammelkörbe für die Bürger/Innen im Stadtgebiet aufgestellt. Eine kostenlose und regelmäßige Entsorgung ist zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



(Angelika Grüttner-Lütke) Fraktionsvorsitzende